



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	beschließend

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung –, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße	Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)
Wisselmannweg – im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 94 –	- ohne -
Brombeerweg	Die Verbindungswege vom nördlichen Wendehammer zur Frankfurter Straße und vom südlichen Ende der Einmündung des Schlehenweges bis zur Straße An der Landwehr werden als Rad- und Fußwege gewidmet.
Holunderweg	Der südliche Verbindungsweg zur zentralen Platzanlage sowie die Platzanlage selbst werden als Rad- und Fußweg gewidmet.
Schlehenweg	Der nördliche Verbindungsweg zur zentralen Platzanlage wird als Rad- und Fußweg gewidmet.
Alte Hünxer Straße - künftiger Gehweg vor den Häusern Alte Hünxer Str. 1 – 39 (nördlich der Straßenbäume) -	- Gehweg -

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Straßen Wisselmannweg, Brombeerweg, Holunderweg und Schlehenweg (siehe Anlage 1) sind technisch endgültig hergestellt worden.

Der Gehweg an der Alte Hünxer Straße in Höhe der Häuser Alte Hünxer Str. 1 – 39 soll im Zuge der Erneuerung der Verkehrsanlage „Hugo-Mueller-Straße / Alte Hünxer Straße“ auf die Nordseite der vorhandenen Straßenbäume verlegt werden (siehe Anlage 2). Dieser Bereich liegt außerhalb der bisherigen Widmung der Verkehrsanlage.

Gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) sind lediglich diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 StrWG NRW als sogenannte Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Gemäß § 6 Abs. 5 des StrWG NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder dass der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat. Dies ist erfüllt, da die Stadt Voerde Eigentümerin der Straßengrundstücke Wisselmannweg, Brombeerweg, Holunderweg und Schlehenweg ist bzw. die Eigentümerin der künftigen Gehwegfläche an der Alte Hünxer Straße der Widmung zugestimmt hat. Die Gehwegfläche wird bis zum Beginn der Ausbaumaßnahme von der Stadt Voerde erworben, sie ist aber schon jetzt zu widmen, da sie ansonsten nicht in das Förderprogramm zum Ausbau der Verkehrsanlage einbezogen werden kann.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit dauerhaft gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger der Straßenbaulast den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, da die Erschließungsbeitragspflicht nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch ohne eine wirksame Widmung nicht entstehen kann. Ebenso ist sie Voraussetzung für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach § 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (NdrRh.).

In der Widmungsverfügung ist die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (hier: Einstufung als Gemeindestraße) und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten (Widmungsinhalt) festzulegen.

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

In die öffentliche Bekanntmachung wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Plänen ersichtlich, die bei der Stadt Voerde, Fachdienst 7.1 Tiefbau (Rathaus, Zimmer 205), ausliegen und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.“

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Lageplan Widmung Straßen im Bpl 94
- (2) Lageplan Widmung Gehweg Alte Hünxer Straße